

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, Hans-Joachim Hacker, Horst Jaunich, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Johannes Singer, Dr. Jürgen Schmude, Ludwig Stiegler, Dieter Wiefelspütz, Dr. Hans de With, Dr. Peter Struck, Gudrun Schaich-Walch, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anerkannter Beratungsstellen in Suchtfragen

A. Problem

Mitarbeiter/innen von Suchtberatungsstellen, die nicht auf Grund bestimmter beruflicher Merkmale wie Geistliche, Ärzte und Rechtsanwälte privilegiert sind, können kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO in Anspruch nehmen. Dies bedeutet, daß Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Psychologen sich nur dann auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen können, wenn sie „Gehilfen“ der in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 StPO bezeichneten Berufsgruppen sind (§ 53a Abs. 1 Satz 1 StPO).

Damit ist das Zeugnisverweigerungsrecht dieses Personenkreises von der Organisationsform der Beratungsstelle abhängig. Ist deren Leiter/in eine Person aus dem Kreis der in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 StPO Genannten, steht den anderen Mitarbeitern/innen ein abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht zu.

Im anderen Falle ist das Zeugnisverweigerungsrecht nicht gegeben. Diese Situation erscheint unbefriedigend, weil es von der Zufälligkeit der Organisationsform abhängig ist, ob jemand ein Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nehmen kann oder nicht.

Zudem wird die gegenwärtige Rechtslage der gewandelten Anschauung über einen eigenständigen Beratungsbeitrag nicht gerecht. Gerade die von Sucht- und insbesondere die von Drogenproblemen Betroffenen bedürfen einer differenzierten Beratung durch ein Team, das neben medizinischen und juristischen Gesichtspunkten auch soziale und psychologische Fragen berück-

sichtigen muß. Die unterschiedliche Behandlung gleichwertiger Beratungsleistungen ist diskriminierend.

§ 53 StPO schützt das Vertrauensverhältnis, das zwischen Angehörigen bestimmter Berufe und den Personen, die sich ihrer Hilfe und Sachkunde bedient haben, besteht. Es soll durch die Aussicht, daß eine solche Vertrauensperson später einmal als Zeuge über Tatsachen aussagen könnte, die ihr anvertraut wurden, nicht belastet werden.

In diesem Rahmen tritt das Interesse der Allgemeinheit an der Wahrheitsfindung gegenüber dem Schutz des Vertrauensverhältnisses und angesichts eines sonst unauflösbaren Pflichtenwiderstreits der Vertrauensperson ausnahmsweise zurück.

Es hat sich herausgestellt, daß Mitarbeiter/innen von Suchtberatungsstellen in ähnliche Konfliktsituationen geraten können, wenn sie Aussagen gegenüber Organen der Rechtspflege vor allem im Strafverfahren machen müssen, die Personen ihrer Beratung und Betreuung betreffen und die sich auf Tatsachen beziehen, die ihnen in Ausübung ihrer Beratungstätigkeit anvertraut oder zur Kenntnis gebracht worden sind. Gerade in jenen Bereichen ist jedoch ein Vertrauensverhältnis zwischen Beratern/innen und Betreuten unabdingbar für eine erfolgreiche Beratung und Therapie. Dieses Vertrauensverhältnis bedarf einer langjährigen Begründung durch entsprechende Tätigkeit und ist besonders verletzlich. Auch wenn bisher nur eine begrenzte Zahl solcher Konfliktsituationen im Mittelpunkt gerichtlicher Entscheidungen stand, ist darauf hinzuweisen, daß schon wenige Verfahren mit Zwangsmaßnahmen wie Ordnungsgeld und Erzwingungshaft eine allgemeine Verunsicherung auslösen können.

B. Lösung

Das sozialpolitische Ziel der Bekämpfung von Suchtgefahr, der Vorbeugung und Therapie muß Vorrang vor der strafrechtlichen Sanktion im Einzelfall haben.

Es ist schließlich nicht einzusehen, warum in solch existentiellen Lebenslagen mit Sucht- bzw. Drogenproblemen der Beratung im Hinblick auf Vorbeugung und Therapie geringerer Stellenwert eingeräumt werden soll als etwa den Aufgaben von Patentanwälten, Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüfern, ohne daß deren wertvoller gesellschaftlicher Beitrag geringgeschätzt werden soll.

Aus gesundheitspolitischen, aber auch volkswirtschaftlichen Gründen verdient die hier bezeichnete Beratungstätigkeit gleichermaßen Anerkennung und Unterstützung. Dies ist nur durch eine ausdrückliche Einbeziehung in den Kreis der Berechtigten nach § 53 StPO zu erreichen. Demgegenüber ist – wie sich in einem Verfahren in Rheinland-Pfalz gezeigt hat – die Berufung auf das Zeugnisverweigerungsrecht unmittelbar aus dem Grundgesetz hergeleitet nur ausnahmsweise möglich (BVerfGE 33, 374 ff.) und dementsprechend unsicher. Eine analoge Anwendung

des § 53 StPO auf andere, dort nicht genannte Berufe wird jedoch allgemein abgelehnt (BVerfGE 38, 312/319).

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiter/innen anerkannter Beratungsstellen in Suchtfragen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 wird nach der Nummer 3 a folgende Nummer 3 b eingefügt:

„3 b. Mitglieder oder Beauftragte einer Beratungsstelle in Suchtfragen, die eine Behörde oder

eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen bei der Beratung anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;“.

2. In § 97 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 wird nach den Worten „§ 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ jeweils der Buchstabe „a“ durch den Buchstaben „b“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Juni 1991

Dr. Herta Däubler-Gmelin
Hermann Bachmaier
Hans-Joachim Hacker
Horst Jaunich
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

Dr. Eckhart Pick
Margot von Renesse
Johannes Singer
Dr. Jürgen Schmude
Ludwig Stiegler

Dieter Wiefelspütz
Dr. Hans de With
Dr. Peter Struck
Gudrun Schaich-Walch
Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

Begründung**Zu Artikel 1 Nr. 1**

Die Formulierung lehnt sich an den Text des § 53 Abs. 1 Nr. 3a StPO an, der Mitarbeitern/innen von Beratungsstellen nach § 218b Abs. 1 StGB ein Zeugnisverweigerungsrecht einräumt. Im Gegensatz zum ehemaligen Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 6. September 1974 (Drucksache 7/2526), der ein Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Psychologen im Zusammenhang mit Ehe-, Erziehungs- und Jugendberatung und Suchtfragen vorsah, knüpft der Vorschlag ausschließlich an eine Beratungstätigkeit in Suchtfragen an. Damit ist bereits ein sachlicher Anknüpfungspunkt vorausgesetzt, der zu einer Eingrenzung führt.

Darüber hinaus wird an dem Merkmal der „anerkannten“ Beratungsstelle festgehalten, um einer Ausuferung vorzubeugen und den besonderen Charakter solcher Beratungsstellen zu gewährleisten.

Obwohl das Feld der Beratung und Therapie in Suchtfragen durch die langjährigen Erfahrungen z. B. bei der Alkohol- und Drogenberatung bereits umfassend

ausgefüllt ist, hat sich ein anerkanntes Berufsbild Suchtberater/in noch nicht entwickelt. Der Begriff „Suchtberater“ wird deshalb nicht verwendet. Er würde im übrigen zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Mit dem Zeugnisverweigerungsrecht korrespondiert das Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO. Damit wird gewährleistet, daß das Zeugnisverweigerungsrecht nicht durch Beschlagnahmemaßnahmen unterlaufen wird.

Insoweit ist klarzustellen, daß schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und dem zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personenkreis nicht der Beschlagnahme unterliegen. Das gleiche gilt für Aufzeichnungen und andere Gegenstände einschließlich der ärztlichen Untersuchungsbefunde, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt.

